

# 2022

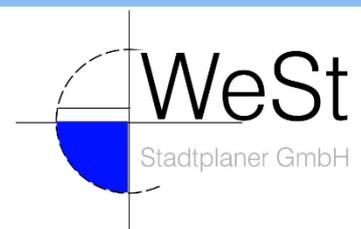
## Bebauungsplan ‚Sondergebiet Photovoltaik– Nike - Raketenstellung‘ Gemeinde Blankenheim



Begründung

Vorentwurf

September 2022



## Bebauungsplan ,Sondergebiet Photovoltaik – Nike - Raketenstellung‘ der Gemeinde Blankenheim

### Inhaltsverzeichnis

<b>1. ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG</b>	<b>3</b>
<b>2. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGSEBENEN</b>	<b>5</b>
<b>LANDESENTWICKLUNGSPLAN NORDRHEIN-WESTFALEN (LEP NRW) 2019</b>	<b>5</b>
<b>REGIONALPLAN FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK KÖLN, TEILABSCHNITT AACHEN, OKTOBER 2016</b>	<b>6</b>
<b>FLÄCHENNUTZUNGSPLAN</b>	<b>9</b>
<b>3. STÄDTEBAULICHE PLANUNGSLEITZIELE</b>	<b>11</b>
<b>3.1 LAGE UND GELTUNGSBEREICH/ TOPOGRAPHIE</b>	<b>11</b>
<b>3.2 VERKEHRLICHE ERSCHLIESSUNG</b>	<b>11</b>
<b>3.3 VER- UND ENTSORGUNG</b>	<b>11</b>
<b>3.4 NATURSCHUTZFACHLICHE BELANGE</b>	<b>12</b>
<b>3.4.1 ÖKOLOGISCH WERTVOLLE BEREICHE (NATURSCHUTZGEBIETE, WERTVOLLE BIOTOPE, BEDEUTSAME BIOTOP-VERNETZUNGSACHSEN, LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE USW.),</b>	<b>12</b>
<b>3.4.2 WERTVOLLE BEREICHE FÜR DIE WASSERVERSORGUNG (VORHANDENE UND GEPLANTE WASSER- BZW. HEILQUELLENSCHUTZGEBIETE)</b>	<b>13</b>
<b>3.4.3 SIEDLUNGSGLIEDERENDE FREIRÄUME ZUR VERHINDERUNG BANDARTIGER, AUSUFERNDER SIEDLUNGSENTWICKLUNGEN</b>	<b>13</b>
<b>3.4.4 LANDSCHAFTSGESTALTENDE BEREICHE (WALD- UND GEWÄSSERRÄNDER, MARKANTE HÖHENUNTERSCHIEDE)</b>	<b>13</b>
<b>3.4.5 FÜR DIE SIEDLUNGSBEZOGENE NAHERHOLUNG WICHTIGE BEREICHE</b>	<b>13</b>
<b>3.4.6 NACHWEIS, WONACH DAS VORHABEN UNVERMEIDLICH UND IM ÜBERWIEGENDEN ÖFFENTLICHEN INTERESSE NOTWENDIG IST</b>	<b>13</b>
<b>3.5 IMMISSIONSSCHUTZ</b>	<b>14</b>
<b>3.6 STÄDTEBAULICHE KONZEPTION</b>	<b>14</b>
<b>3.7 ERSCHLIEßUNG</b>	<b>15</b>
<b>3.8 NUTZUNGSVERTEILUNG</b>	<b>15</b>
<b>4. BEGRÜNDUNG DER PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN</b>	<b>15</b>
<b>4.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b>	<b>15</b>
<b>4.2 MASS DER NUTZUNG</b>	<b>15</b>

<b>4.3 GRÜNORDNUNG</b>	<b>16</b>
<b>5. AUSFÜHRUNGEN ZUR TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR</b>	<b>16</b>
<b>5.1 ABWASSERBESEITIGUNG</b>	<b>16</b>
<b>5.2 STROMANSCHLUß</b>	<b>17</b>
<b>6. FLÄCHENBILANZ</b>	<b>17</b>
<b>7. BODENORDNUNG</b>	<b>18</b>
<b>8. UMWELTBERICHT MIT EINGRIFFSREGELUNG</b>	<b>FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>
<b>8.1 VORBEMERKUNG ZUM UMWELTBERICHT UND ZUM PLANUNGSVORHABEN</b>	<b>FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>
<b>8.2 FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES UND ART DER BERÜCKSICHTIGUNG</b>	<b>FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>
<b>8.3 UMWELTPRÜFUNG DES VORHABENS</b>	<b>_FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>
<b>8.4 BESTANDSAUFNAHME DER ASPEKTE DES UMWELTSCHUTZES (IST-ZUSTAND)</b>	<b>FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>
<b>8.5 PROGNOSE DER BEI REALISIERUNG DER PLANUNG ZU ERWARTENDEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER</b>	<b>FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>
<b>8.6 PROGNOSE, ÜBERWACHUNG</b>	<b>FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>
<b>9. ANHANG</b>	<b>19</b>

---

## 1. ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG

---

Die Fa. OE Organic Energy GmbH & Co KG, Parkstraße 47, 67655 Kaiserslautern beabsichtigt, auf der militärischen Konversionsfläche (ehemalige Nike – Raketenstellung) in der Gemeinde Blankenheim, Reetz, auf den Flurstücken 47 und 48 eine erdgebundene Photovoltaikanlage zu errichten.

Die Fläche der ehemaligen Konversionsfläche „Reetz“ befindet sich nördlich der Kreisstraße 71.

Der Gemeinderat Blankenheim hat die Aufstellung des Bebauungsplans **„Sondergebiet Photovoltaik– Nike - Raketenstellung“** in seiner Sitzung am 11.07.2019 beschlossen.

Vorgesehen sind aufgeständerte Anlagen; die Photovoltaikmodule beginnen etwa 0,70 bis 0,90 m über dem Boden und haben eine Gesamthöhe von ca. 3,5 m über Gelände. Die Bodenbedeckung der noch freien Flächen wird durch Beweiden oder Mähen kurz gehalten. Das Gelände ist bereits eingezäunt und an den Außengrenzen wird der bestehende Bewuchs so weit wie möglich aufrecht erhalten. Auf den vorhandenen Gebäuden sollen Dachflächenanlagen möglich sein.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll durch die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung ‚Freiflächen- Photovoltaikanlage‘ die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens geschaffen werden.

Zum 21. Juli 2014 trat das "Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien" (EEG) in Kraft. Das Gesetz sieht insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes vor, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern (zuletzt geändert 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353).

In § 2 wird die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien wie folgt dargestellt:  
„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Da die Fläche im wirksamen Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windpark“ dargestellt ist, für die Planung aber Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik erforderlich ist, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 BauGB vorzunehmen.

Die Gemeinde Blankenheim steht dem Projekt aus Gründen des Klimaschutzes positiv gegenüber.

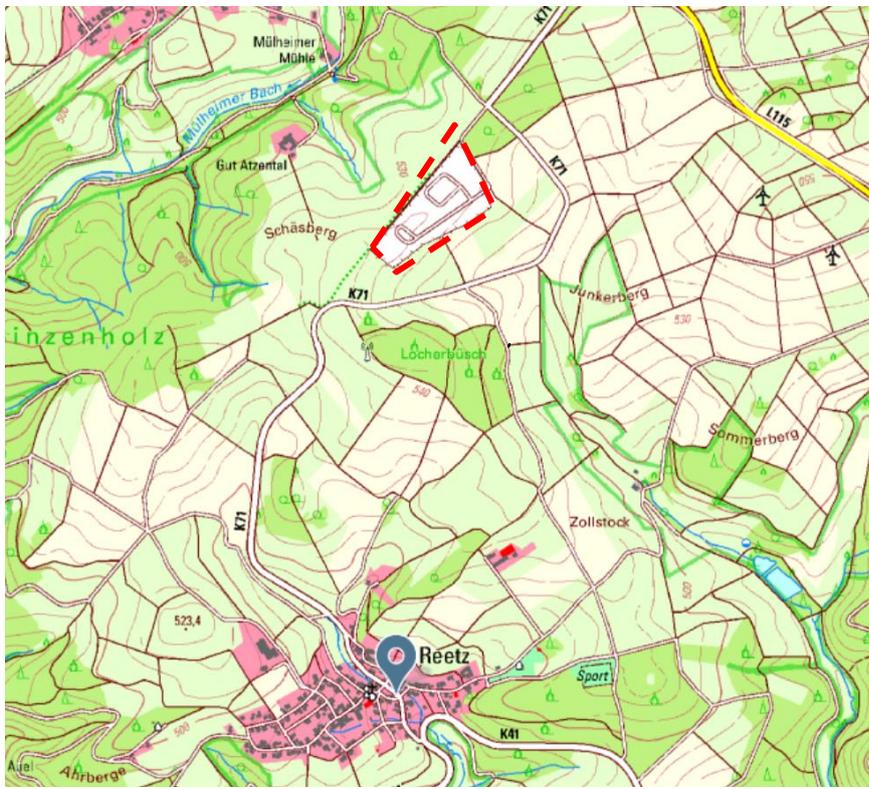


Abbildung 1: Übersichtslageplan des Plangebietes (ca. M 1:25.000), Quelle Geoportal NRW

## 2. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGSEBENEN

Die Planungen sind gemäß § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung –konkret: des Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) 2019 und des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen, anzupassen.

### LANDESENTWICKLUNGSPLAN NORDRHEIN-WESTFALEN (LEP NRW) 2019

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) 2019 stellt für das Plangebiet Freiraum dar.

Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als –Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt, –klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum, –Raum mit Bodenschutzfunktionen, –Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen, –Raum für Land- und Forstwirtschaft, –Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen, –Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-

Sport- und Freizeitnutzungen, –Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und –als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.

Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan NRW, Quelle regioplaner.de

#### REGIONALPLAN FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK KÖLN, TEILABSCHNITT AACHEN, OKTOBER 2016

Die ehemalige Flugabwehrstellung liegt laut Regionalplan in einem allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Darüber hinaus wird die Fläche mit Festlegungen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung überlagert.

**Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB)** sind durch folgende Planzeicheninhalte und -merkmale gekennzeichnet:- Flächen für landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind,- Agrarbrachen,- Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist,- bisherige Siedlungsbereiche oder Teile von Siedlungsbereichen, die zum Ausgleich für die planerische Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke als Freiraum zu sichern sind (Tausch- und Ersatzflächen),- sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind. Sie umfassen im Plangebiet darüber hinaus Siedlungen und Verkehrswege unterhalb der regionalbedeutsamen Darstellungsschwelle sowie

Dauerbrachen, Gehölze, kleinere Waldflächen und andere, zum Teil baulich genutzte Flächen, für die die 3. DVO zum LPIG keine eigenständige Darstellung vorsieht.

Die Umnutzung der Konversionsfläche steht den Zielen des Regionalplans nicht entgegen, da der Landwirtschaft keine Flächen entzogen werden und eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen aufgrund der bestehenden Strukturen kaum möglich ist.

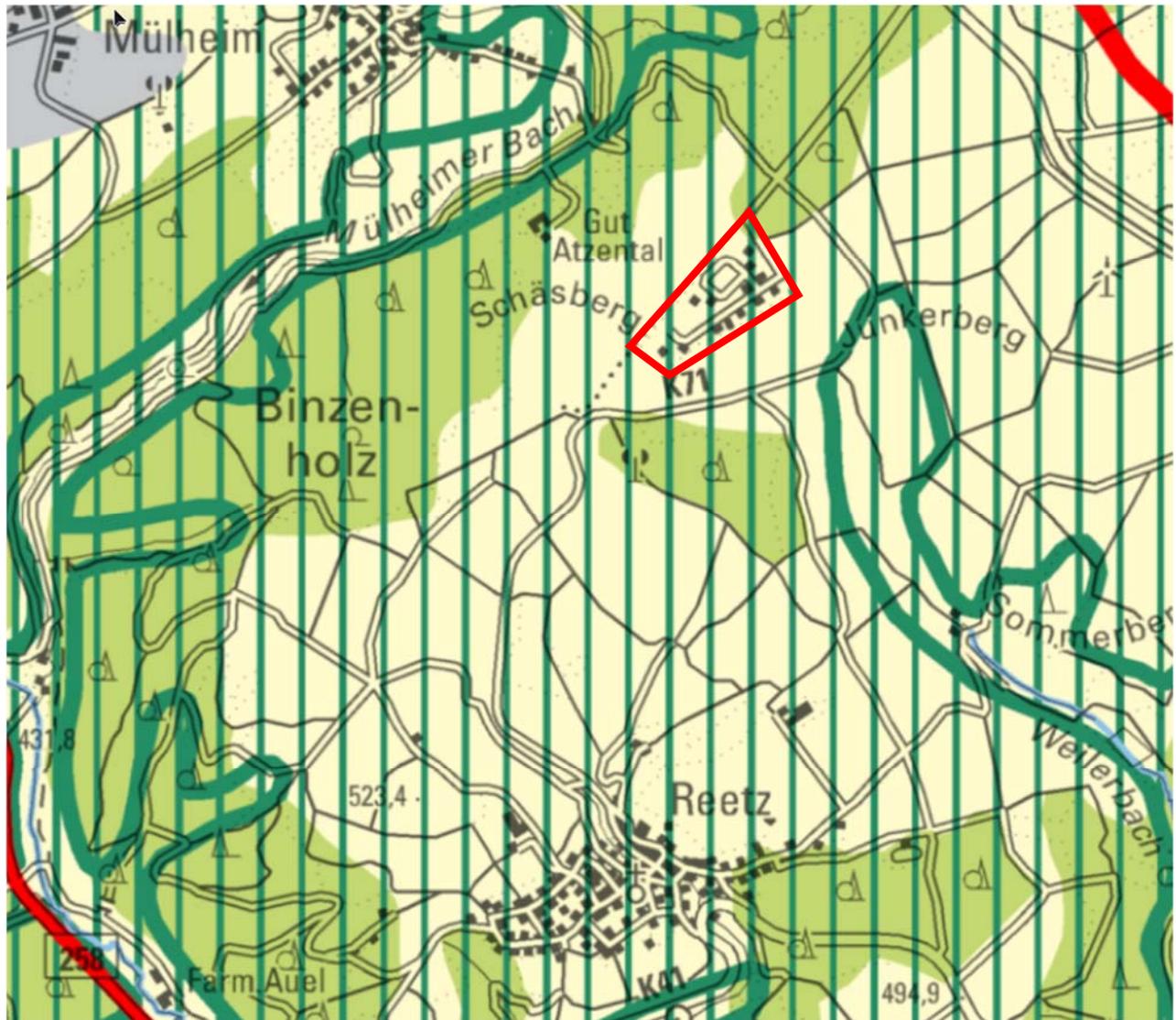


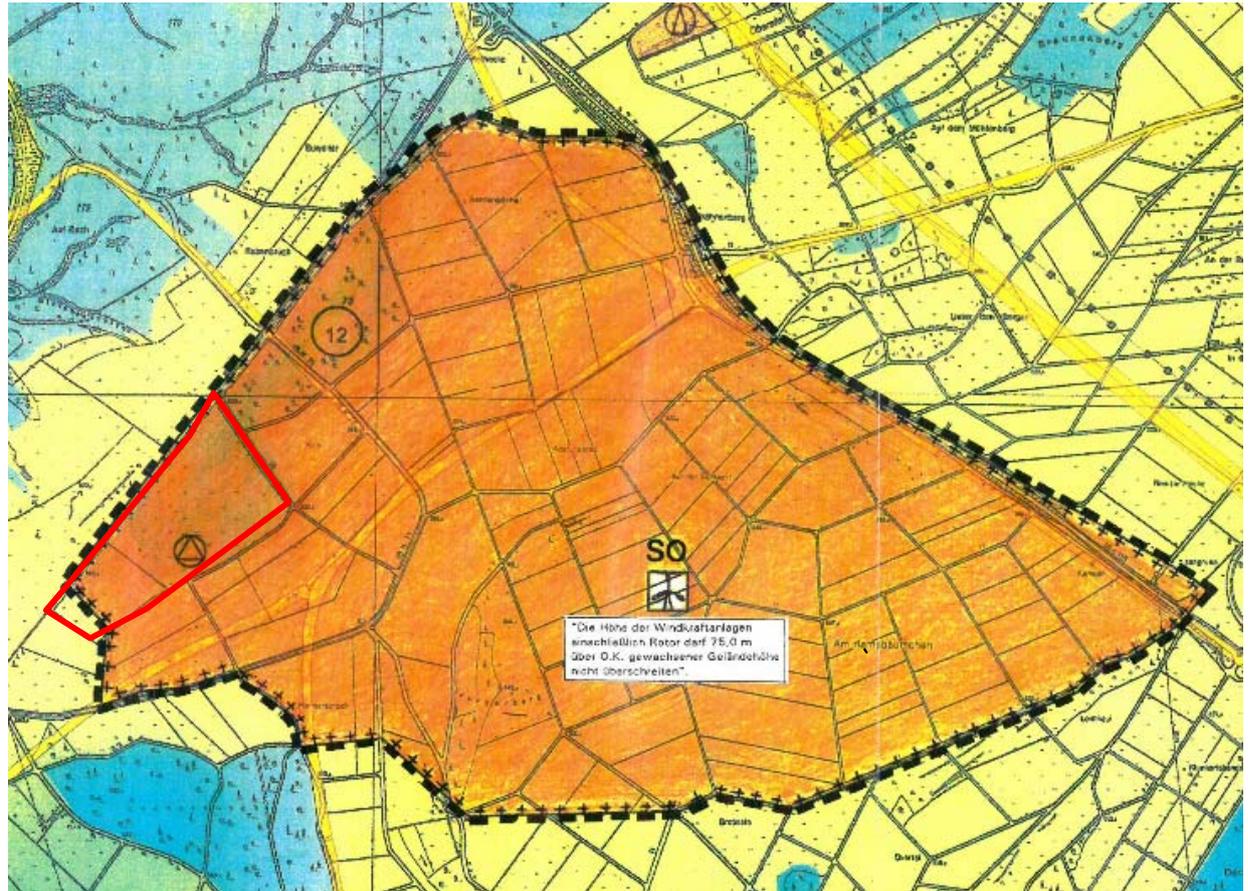
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan TEILABSCHNITT AACHEN, OKTOBER 2016

Ziel der **Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)** sind die Bodennutzungen und ihre Verteilung auf eine nachhaltige Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung auszurichten.

Im Rahmen der Planung der Photovoltaikanlage sind teilweise Rückbaumaßnahmen geplant. Darüber hinaus sind landespflegerische wertvolle Strukturen zu erhalten und die Anlage in das Landschaftsbild einzubinden. Aufgrund der erheblichen Vorbelastung und den vorgesehenen landespflegerischen Maßnahmen, besonders in den Randbereichen der Liegenschaft, wird den genannten Zielen entsprochen.

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

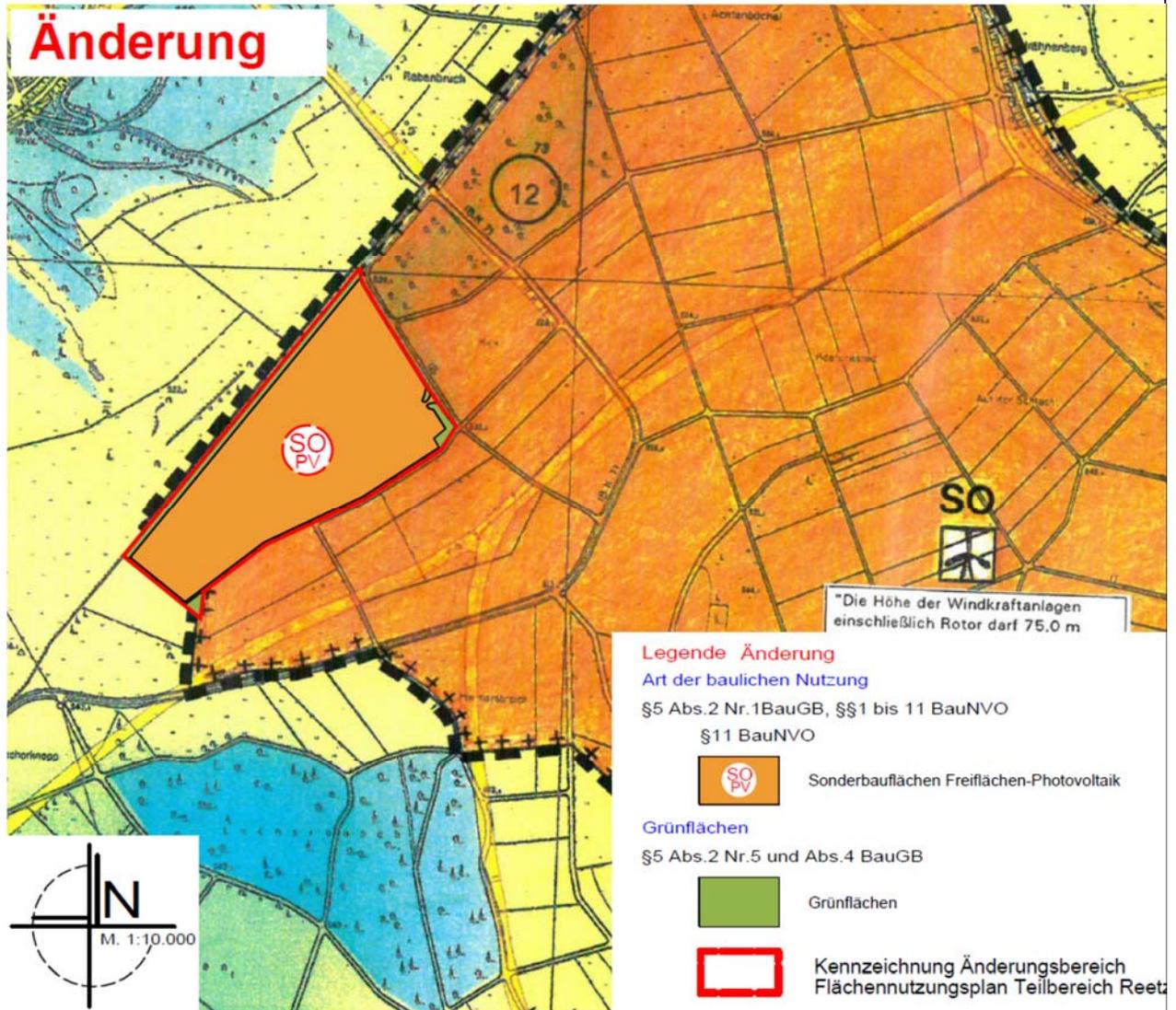
Im aktuell verbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenheim ist der geplante Änderungsbereich (rote Markierung) als Sonderbaufläche „Windpark“ und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.



Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans soll der Flächennutzungsplan fortgeschrieben werden.

**Geplante Darstellung**

In der Änderung werden ca. 7,9 ha Sonderbauflächen „Photovoltaik“ und ca. 0,7 ha Grünflächen neu dargestellt.



---

### 3. STÄDTEBAULICHE PLANUNGSLEITZIELE

---

#### 3.1 LAGE UND GELTUNGSBEREICH/ TOPOGRAPHIE

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Ortslage Reetz an der Kreisstraße K71. Das Gelände ist relativ flach und liegt etwa bei 540 m ü.NN.



Abbildung 4: Luftbild; Lage des Änderungsbereiches (Quelle: Geoportal NRW)

#### 3.2 VERKEHRLICHE ERSCHLIESSUNG

Die äußere Erschließung ist über die K 71 und in der Folge über vorhandene Wege geplant.

#### 3.3 VER- UND ENTSORGUNG

Eine Ergänzung der vorhandenen Infrastruktur ist für die vorgesehene Nutzung nicht erforderlich. Lediglich der Stromanschlusspunkt wird derzeit geplant.

### 3.4 EINFRIEDUNG

Die Anlagen gelten als elektrische Anlage, die aus Sicherheitsgründen vor Betreten durch Unbefugte zu schützen ist. Es ist daher ein entsprechender Zaun mit Übersteigschutz um die Anlage erforderlich. Die Einfriedung ist nur mit mindestens 20 cm Bodenfreiheit zulässig. Die Durchlässigkeit der Umzäunung für Klein- und Mittelsäuger muss sichergestellt sein. Die zulässige Höhe der Einfriedung beträgt 2,50 m über natürlichem Gelände.

### 3.5 NATURSCHUTZFACHLICHE BELANGE

#### 3.5.1 ÖKOLOGISCH WERTVOLLE BEREICHE (NATURSCHUTZGEBIETE, WERTVOLLE BIOTOPE, BEDEUTSAME BIOTOP-VERNETZUNGSACHSEN, LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE USW.),

Das Plangebiet befindet sich im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn – Eifel und im Landschaftsschutzgebiet LSG-Rohrer Kalkmulde.

Lt. dem Geoportal NRW bestehen für die vorgesehenen Flächen keine Natura-2000-Schutzgebietsausweisungen.

Ebenso liegen keine Natura-2000 Gebiete in räumlich relevanter Nähe zum Standort.

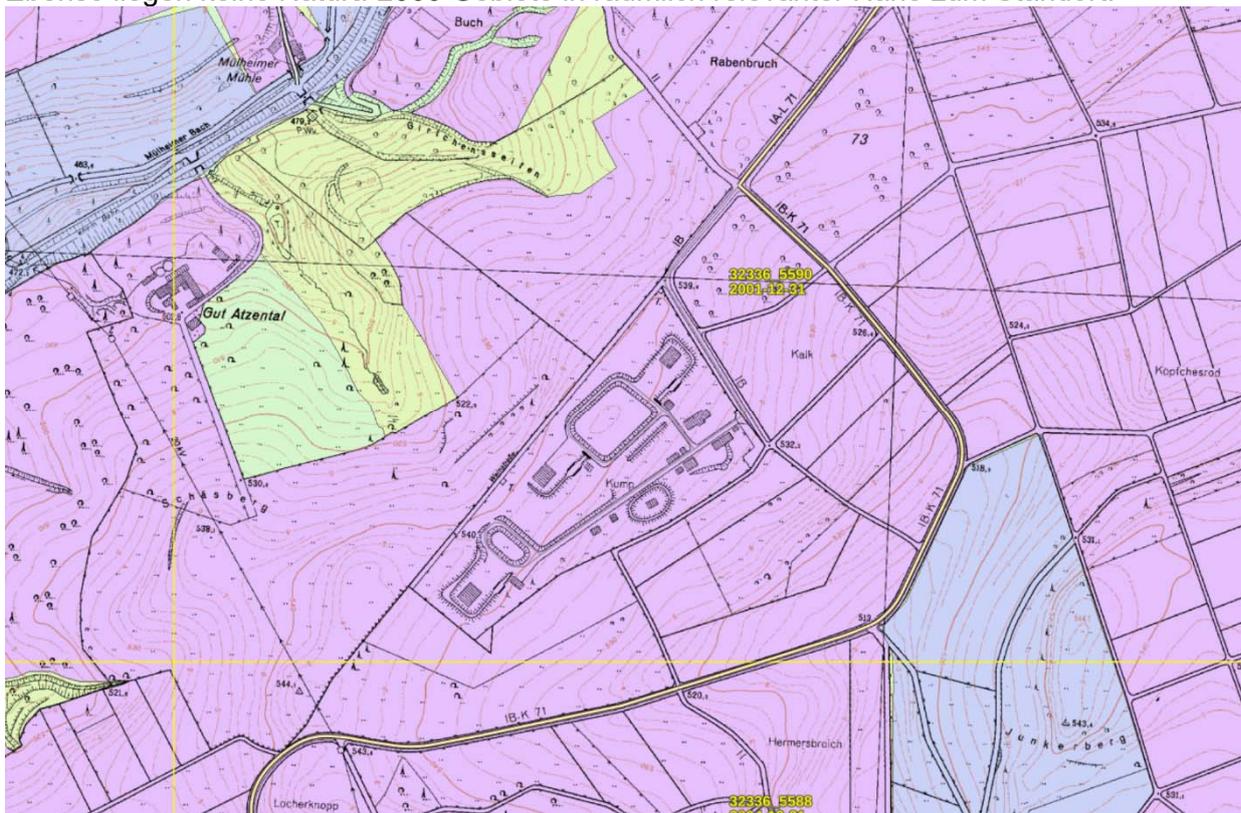


Abbildung 5: Auszug aus dem Geoportal

FFH-Gebiet= Gewässersystem der Ahr	
Naturpark = Nordeifel	

Durch die Darstellung von Sonderbauflächen werden keine Schutzgebiete nachhaltig gestört. Weitere naturfachplanerische Schutzgebietsausweisungen bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

### **3.5.2 WERTVOLLE BEREICHE FÜR DIE WASSERVERSORGUNG (VORHANDENE UND GEPLANTE WASSER- BZW. HEILQUELLENSCHUTZGEBIETE)**

Keine Betroffenheit, da keine Schutzgebietsausweisungen vorliegen.

### **3.5.3 SIEDLUNGSGLIEDERENDE FREIRÄUME ZUR VERHINDERUNG BANDARTIGER, AUSUFERNDER SIEDLUNGSENTWICKLUNGEN**

Es handelt sich um eine Konversionsfläche mit einer inneren Erschließung und zahlreichen Hallen und Bunkeranlagen. Damit ist eine erhebliche Vorbelastung verbunden.

### **3.5.4 LANDSCHAFTSGESTALTENDE BEREICHE (WALD- UND GEWÄSSERRÄNDER, MARKANTE HÖHENUNTERSCHIEDE)**

Die Lage der geplanten Photovoltaikanlage im Bereich einer Konversionsfläche sowie im direkten Bezug zu Windkraftanlagen und somit in einem anthropogen vorbelasteten Bereich - hat sich aus den gemeindlichen Planungen schon lange herauskristallisiert.

Die großräumig und den Raum prägende Landwirtschaft wird nach wie vor das direkte Umfeld des Plangebietes dominieren. Durch Erhaltungsmaßnahmen kann das Plangebiet wirkungsvoll in den Landschaftsraum eingebunden werden.

### **3.5.5 FÜR DIE SIEDLUNGSBEZOGENE NAHERHOLUNG WICHTIGE BEREICHE**

Die Flächen des Standorts selbst stehen der erholungssuchenden Bevölkerung wegen der ehemaligen Nutzung nicht zur Verfügung. Dennoch wird der angrenzende Freiraum durch die Bevölkerung zum Spaziergehen genutzt. Insgesamt erfolgt aber keine Beeinträchtigung für die siedlungsbezogene Naherholung.

### **3.5.6 NACHWEIS, WONACH DAS VORHABEN UNVERMEIDLICH UND IM ÜBERWIEGENDEN ÖFFENTLICHEN INTERESSE NOTWENDIG IST**

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich ist, wie bereits dargestellt, erforderlich um eine Photovoltaikanlage zu realisieren. Der geplante Bereich ergibt sich aus der ehemaligen militärischen Nutzung. Flächenalternativen sind deshalb nicht gegeben.

### 3.6 IMMISSIONSSCHUTZ

Grundsätzlich gehen von einer PV Anlage keine Immissionen aus, lediglich während der Bauphase könnten kurzzeitige Immissionen auftreten, die jedoch vernachlässigbar sind, da keine bewohnten Häuser in der Nähe stehen.

### 3.7 STÄDTEBAULICHE KONZEPTION

Aus den Erkenntnissen der durchgeführten städtebaulichen Bestandsaufnahme und –analyse sind für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans folgende Planungsleitziele zu definieren:

- Nutzung regenerativer Energien,
- Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild.

In der Sondergebietsfläche ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit kleinen Gebäuden für die technische Infrastruktur (Übergabestation und Trafo) geplant. Das Gelände wird bzw. ist eingezäunt.



Abbildung 6: Belegungsplan

### **3.8 ERSCHLIEßUNG**

Die Erschließung für die Bauphase erfolgt über das vorhandene Wegenetz. Während des späteren Betriebes beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlage. Die Wege sind auch als Feuerwehrezufahrt geeignet und weisen grundsätzlich eine ausreichende Breite auf. Die innere Erschließung erfolgt über die Wege der ehemaligen Konversionsanlage zwischen den Modulreihen.

### **3.9 NUTZUNGSVERTEILUNG**

Der Gesamtbereich wird als „Sondergebiet Freiflächen- Photovoltaik“ gem. § 11 (2) BauNVO ausgewiesen. Entsprechend dem festgesetzten Versiegelungsgrad von 1.000 m<sup>2</sup> sind nur gerammte Aufständereien für die Modulstände sowie in geringem Umfang Flächenbefestigungen für kleine Gebäude zulässig. Die noch offenen Bodenflächen bleiben offen und für eine geschlossene Vegetationsdecke verfügbar. Die nur in geringen Mengen anfallenden Aushubmassen können ohne Beeinträchtigungen im Gelände wiederverwendet werden. Eine externe Bodendeponierung entfällt. Die vorhandenen baulichen Anlagen können für Dachanlagen genutzt werden.

Der Unterhalt und die Pflege der Anlage erfolgt extensiv und kann durch Beweidung mit Schafen bzw. Mähen erfolgen. Der Einsatz chemischer Mittel wird durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan ausgeschlossen.

---

## **4. BEGRÜNDUNG DER PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN**

---

### **4.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die Grundfläche als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage" festgesetzt.

Die vorgesehene Fläche bietet sich, aufgrund ihrer Vorbelastung als Konversionsfläche und der topographischen Verhältnisse für die Erzeugung von regenerativer Energien an.

Die Solarmodule werden verschattungsfrei auf Bodenhalterungen befestigt. Die Ausrichtung erfolgt nach Süden. Die Unterkonstruktion wird punktuell in den Boden gerammt. Der Boden wird nur im Umfang von wenigen Prozent neu versiegelt.

Zulässig sind die für den Anlagenbetrieb erforderlichen Erschließungen. Nebenanlagen nach § 14(1) i.V. mit § 23(5) BauNVO sind als untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Sicherung und Überwachung der Anlage zulässig Sonnenenergie (Trafo- und Übergabestation, Speicher, Löschwasserkissen etc.).

### **4.2 MASS DER NUTZUNG**

Innerhalb des Bebauungsplans wird die Fläche definiert, in der die Module und die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen errichtet werden dürfen.

Der erforderliche Zaun um die Anlage und die Zufahrten liegen außerhalb der Baugrenze.

Von Modulen überdeckt werden dürfen insgesamt 80 % des Grundstücks. Zur weiteren Definition des Maßes der Nutzung wird die Höhe der Module und der Nebengebäude sowie die Grundfläche pro Nebengebäude begrenzt.

Je Trafo- und Übergabestation ist eine Grundfläche von max. 50 qm zulässig. Die Höhe dieser Gebäude, gemessen zwischen der Geländeoberfläche und der Oberkante der Gebäude darf max. 3,50 m betragen. Für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche, einschl. der Nebenanlagen, wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Für die Aufständigung der Modultische (Fundamente) und Nebenanlagen wird i.V.m. §9(1)20 BauGB eine max. Neuversiegelung von 300 m<sup>2</sup> der Sondergebietsfläche festgesetzt. Die Bauhöhen werden aus Gründen des Landschaftsschutzes gem. § 9 (1) 1 BauGB i. V. m. § 16(2), (4) u. 18(1) BauNVO wie folgt festgesetzt: Module: Höhe: maximal 3,50 m (Oberkante der Module).

### 4.3 GRÜNORDNUNG

Folgende Maßnahmen sind zur Kompensation des Eingriffs, der durch den Bebauungsplan vorbereitet wird, vorgesehen:

#### **Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

##### **Schutzmaßnahmen**

- Maßnahme 1 (SM 1):
- Maßnahme 2 (SM 2): Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Maßnahme 3 (SM 3): Schutz des Oberbodens

##### **Kompensationsmaßnahmen (KM)**

- KM 1: Entwicklung von Magerwiesen unter den PV-Modulen
- KM 2: Randliche Eingrünung

Die Fläche unter und zwischen den Modulen entwickelt sich als mageres Grünland in extensiver Nutzung. Während der Laufzeit der Anlage erfolgen weder Düngung noch der Einsatz von Herbiziden.

---

## 5. AUSFÜHRUNGEN ZUR TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR

---

### 5.1 ABWASSERBESEITIGUNG

Der Bebauungsplan berücksichtigt die Anforderungen der Wasserwirtschaft, in dem die zulässige Versiegelung durch Festsetzungen auf max. 300 m<sup>2</sup> der Flächen begrenzt wird. Damit wird auch den Belangen des Bodenschutzes Rechnung getragen.

Durch den Bau des Solarparks ändern sich zunächst die Niederschlagssituation, der Bodenaufbau, die Hangneigung und auch alle anderen für den Oberflächenabfluss maßgeblichen Parameter in keiner Weise.

Da die einzelnen Solarpaneele nicht als geschlossene Fläche lückenlos miteinander verbunden sind, sondern bei allen solchen Anlagen immer ganz bewusst Spalten zwischen allen Modulen

gelassen werden, kann es zu keiner Konzentration des Abflusses über einen gesamten Solartisch kommen, geschweige denn über noch größere Flächen. Eine Ausspülung des Bodens kann bei der Abflussmenge eines einzelnen Paneels auch bei starkem Regen ausgeschlossen werden. Manchmal wird auch eine „Perforation“ des Bodens durch die Rammpfosten und eine damit erhöhte Wasserwegsamkeit durch die belebte Bodenzone hindurch vermutet, was zur Besorgnis bezüglich des leichteren Eintrags von Stoffen von der Erdoberfläche in tiefere Bodenschichten Anlass geben könnte. Dies ist nicht der Fall, da die Gründung einer Solaranlage auf Rammpfosten die allseitige kraftschlüssige Einbettung der Pfosten im Boden unbedingt erfordert. Pfosten mit offenen Spalten zum Boden hin wären nicht standfest. Wo aber der Boden fest und bündig an den Pfosten anliegt, steht kein offener Sickerkanal für Wasser zur Verfügung. Sollte dies aber doch vereinzelt kurz nach dem Einrammen von Pfosten vorkommen, führt das Einschwemmen von Feinteilen in solche Öffnungen in kurzer Zeit zu einer Verfüllung der Spalten und damit zu einer Blockade des Wasserwegs.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die bei Regen oberflächlich abfließende Wassermenge durch eine Photovoltaikanlage nicht verändert wird. Im Vergleich zu einer intensiveren landwirtschaftlichen Nutzung wird sich die Situation sogar deutlich verbessern, weil der Boden in der Anlage im Endzustand das gesamte Jahr über eine durchgängige Vegetationsdecke aufweisen wird. Auch der (mittlerweile übliche) oft über 10 m breite Randstreifen zwischen Modultischen und Grundstücksgrenze mit einer noch intensiveren Begrünung in diesem Bereich wirkt einer Abschwemmung wesentlich besser entgegen als die früher bis zum Rand reichende intensive Ackernutzung. Bei einer Nutzung als Ackerfläche hingegen war der Boden regelmäßig ab der Ernte bzw. umbrechenden Bodenbearbeitung bis mehrere Wochen nach der folgenden Aussaat ohne durchgängige Pflanzendeckung, sodass das Auswaschungsrisiko bei dieser Art der Bodennutzung wesentlich größer war.

## 5.2 STROMANSCHLUß

Es wird eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung in das Verteilnetz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt zwischen Investor und Netzbetreiber durchgeführt. Die Leitungsverlegung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird ggf. in einem eigenen Genehmigungsverfahren beantragt.

## 6. FLÄCHENBILANZ

Die Flächenbilanz im Plangebiet stellt sich wie folgt dar:

<i>Plangebiet</i>	<i>Flächenanteil in m<sup>2</sup></i>	<i>Flächenanteil in m<sup>2</sup></i>
<b>Ehemalige Flugabwehrstation</b>	ca. 8,0 ha SO Windpark ca. 0,6 ha Flächen für die Landwirtschaft	7,9 ha Sondergebiet Photovoltaik 0,7 ha Grünflächen

## 7. BODENORDNUNG

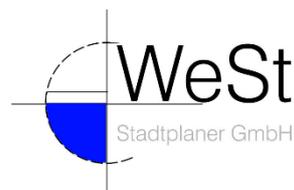
Die Durchführung des förmlichen Umlegungsverfahrens gemäß den §§ 45 ff BauGB ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

### HINWEISE

1. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.
2. Sollten bei den Bauarbeiten Hinweise auf Bergbau vorgefunden werden, wird die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung empfohlen.
3. Gemäß § 1 (6) BauGB müssen bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewahrt bleiben und die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt werden.  
Daher sind bei der Planung und Ausführung die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), die DIN 19731 zu beachten.
4. Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei Ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde, mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Blankenheim durch

Waldstraße 14, 56766 Ulmen  
Ulmen, September 2019



Diese Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes der Gemeinde Blankenheim ,SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK – NIKE - RAKETENSTELLUNG'

Blankenheim, den

(S)

DS

(Jennifer Meuren, Bürgermeisterin)

---

## 8. ANHANG

---

### **Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB zum Bebauungsplan ‚Freiflächenphotovoltaikanlage‘**

Das Plangebiet liegt innerhalb einer militärischen Konversionsfläche und umfasst ca. 8,6 ha.

#### **Bewertung**

Das Projekt hat nur geringe Umweltbeeinträchtigungen zur Folge. Wertvolle Lebensräume, geschützte Flächen nach Naturschutz- und Wasserrecht sowie geschützte Lebensräume nach europäischer Richtlinie sind nicht betroffen.

Folgende Beeinträchtigungen sind festzustellen:

- geringe Neuversiegelung (300 m<sup>2</sup>) zulässig, aber ohne Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (Versickerung an Ort und Stelle)
- Barrierewirkung durch eingezäunte Fläche für große Tierarten und Menschen

Änderungen der Funktion für das Lokalklima sind nicht festzustellen. Durch die Anlage wird elektrischer Strom erzeugt wodurch an anderer Stelle durch Einsparung fossiler Energieträger CO<sub>2</sub>-Emissionen reduziert werden.

Direkte Auswirkungen auf den Menschen bestehen nicht, da von der Anlage im Betrieb weder Lärm noch Schadstoffe emittiert werden.

#### **Mögliche Vermeidung**

Durch die Standortwahl werden erhebliche Beeinträchtigungen für Umwelt, Natur und Landschaft bereits minimiert (begrenzte Einsehbarkeit). Die Fläche unter den Solarmodulen wird soweit nicht bereits versiegelt nicht befestigt, sondern als Extensivgrünland ohne Dünger und Pflanzenschutzmittel genutzt. Der vorhandene umlaufende Zaun wird wo möglich erhalten und ergänzt. Es wird eine maximale Höhe für die Solarmodule (max. 3,50m) festgesetzt.